

Protokoll Nr. 31 vom 12. März 2014

Vorsitz	Bruno Lüscher, Grossratspräsident, Aadorf
Protokoll	Johanna Pilat, Parlamentsdienste
Anwesend	122 Mitglieder
Beschlussfähigkeit	Der Rat ist beschlussfähig.
Ort	Rathaus Weinfelden
Zeit	09.30 Uhr bis 11.45 Uhr

Tagesordnung

1. Amtsgelübde von Kantonsrat Ralph Limoncelli (12/WA 47/218) Seite 5

2. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden und Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung über die Besoldung der Lehrkräfte (12/VO 3/135)
Teil Verordnung
Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung über die Besoldung der Lehrkräfte vom 18. November 1998
Redaktionslesung und Schussabstimmung Seite 6
Teil Gesetz
Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz) vom 3. März 2010
Redaktionslesung und Schussabstimmung Seite 7

3. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981 (12/GE 12/138)
Eintreten, 1. Lesung Seite 8

4. Interpellation von Peter Gubser vom 13. März 2013 "Praxis im öffentlichen Beschaffungswesen" (12/IN 9/95)
Beantwortung Seite 16

5. Parlamentarische Initiative von Stefan Geiges, Sonja Wiesmann, Urs Martin und Ruedi Heim vom 4. Dezember 2013 "Öffentliches Beschaffungswesen muss volkswirtschaftliche Effekte stärker berücksichtigen" (12/PI 2/195)
Vorläufige Unterstützung Seite 22
6. Motion von Moritz Tanner vom 13. Februar 2013 "Generelle Lohnanpassung des Staatspersonals" (12/MO 11/83)
Beantwortung, Diskussion, Beschlussfassung Seite 23

Erledigte

Traktanden: 1 bis 6

Entschuldigt	Aerne Margrit, Lanterswil Bosshard Cäcilia, Wilen (Gottshaus) Heller Felix, Arbon Kern Barbara, Kreuzlingen Kuhn Esther, Mammern Leuthold Stefan, Frauenfeld Lohr Christian, Kreuzlingen Somm Klemenz, Kreuzlingen	Familie Ferien Ausbildung Gesundheit Gesundheit Beruf Nationalrat Beruf
--------------	---	--

Präsident: Auf der Besuchertribüne begrüsse ich speziell die beiden Schulklassen, die uns heute einen Besuch abstatten. Es handelt sich um die 5. Primarschulklasse des Schulhauses Kirchstrasse in Amriswil unter der Leitung von Andreas Bopp und um die Fachmittelschulklasse der Kantonsschule Frauenfeld unter der Leitung von Christoph Bachmann. Sie werden uns ja gewissermassen bei der Arbeit über die Schulter gucken. Wir hoffen, dass Sie dabei einen positiven Eindruck der gesetzgebenden Gewalt im Kanton erhalten und freuen uns über Ihr Interesse an der Thurgauer Politik.

Bei schönstem Bergwetter fand am letzten Freitag das 50. Ostschweizer Parlamentarier-skirennen in St. Peter im Schanfigg unter Thurgauer Organisation mit Rekordbeteiligung statt. Gegen 120 Personen fanden sich am Sonnenhang Hochwang ein, davon absolvierten 87 Skifahrerinnen und Skifahrer die anspruchsvoll ausgesteckte und lange Piste 7 in zwei Läufen, mit einer Laufzeit von je ca. 1:20 Minuten bis 1:40 Minuten. Aus Thurgauer Sicht sind folgende Resultate bemerkenswert:

Frauen:

- 5. Kantonsrätin Astrid Ziegler
- 12. Kantonsrätin Barbara Müller
- 13. Regierungsrätin Monika Knill

Männer ü/50:

- 8. Kantonsrat Andreas Wirth
- 16. Kantonsrat Erwin Imhof
- 17. Kantonsrat Ueli Fisch

Männer u/50:

- 5. Kantonsrat Turi Schallenberg
- 6. Kantonsrat Roman Giuliani
- 7. Kantonsrat Klemenz Somm

Es ist interessant, dass die Herren der Gruppe ü/50 in der Regel schneller unterwegs waren als die jüngeren. Wir gratulieren herzlich zu diesem Ergebnis. In der Kantonswertung figurierte der Kanton Thurgau auf Platz 4 von 8, was für einen "Hügelkanton" einer sehr guten Platzierung entspricht. Total 30 Thurgauer Kantonsrätinnen und Kantonsräte nahmen am Jubiläumsanlass, entweder als sportliche oder unterstützende Person, teil. Ich selbst war bis und mit dem Apéro anlässlich der Rangverkündung dabei und durfte die Thurgauer Grussworte überbringen. Die ausserordentlich gute Stimmung und Geselligkeit sowie die Pflege der Kontakte über die Kantonsgrenzen hinweg wurden von allen sehr geschätzt - diese Kontakte machen diesen Tag unter anderem einzigartig. Am Abend unterhielt dann der Thurgauer Bauchredner Roland Berner mit launigen Worten die Gesellschaft. Ich danke dem OK unter der Leitung von Kantonsrat Turi Schallenberg und den Parlamentsdiensten sehr herzlich für die rundum gelungene Organisation dieses Skitages und für die Thurgauer Präsenz, die sich überall in der Dekoration, in den Geschenksäcken oder auf der Titelseite der Rangliste zeigte. Ein herzliches Dankeschön gebührt auch Kantonsrat Guido Häni, der die Naturalgaben bei sich lagerte und für deren Transport besorgt war.

Ich gebe Ihnen die folgenden Neueingänge bekannt:

1. Botschaft zur Änderung der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 / Änderungen vom 24. Oktober/21. November 2013. Das Büro hat zur Vorberatung dieses Geschäfts eine 11er-Kommission unter dem Präsidium der CVP/GLP beschlossen.
2. Konzept "Biomasse Thurgau".
3. Petition "Meldepflicht für abgeschossene Haustiere" - zusammen mit dem Bericht der Justizkommission.
4. Beantwortung des Antrages gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates von Toni Kappeler und Barbara Kern vom 8. Mai 2013 "Thurgauer Langsamverkehr".
5. Beantwortung der Motion von Felix Heller und Barbara Kern vom 27. März 2013 "Einführung eines vereinfachten Einbürgerungsverfahrens".
6. Missiv des Regierungsrates betreffend Nachrücker von Ralph Limoncelli, Frauenfeld, in den Grossen Rat.

7. Missiv des Regierungsrates betreffend Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums des Regierungsrates für das Amtsjahr vom 1. Juni 2014 bis 31. Mai 2015.
8. Beschwerdeantwort an das Bundesgericht von Rechtsanwalt Dr. Felix Jost betreffend Beschluss des Grossen Rates vom 4. Dezember 2013 zum Voranschlag für das Jahr 2014 mit dem Gegenstand "Sanierung des bestehenden und Bau eines neuen Kunstmuseums".
9. Defacto Arbeitsmarkt-Zahlen (Ausgabe Februar 2014).
10. Statistische Mitteilung Nr. 1/2014: Wohnbevölkerung der Gemeinden am 31. Dezember 2013.
11. Einladung zum 7. Jugendforum Thurgau.
12. Schreiben von Kantonsrätin Anina Wulf vom 5. März 2014 betreffend Rücktritt aus dem Grossen Rat per Ende März 2014.

Ich habe Sie soeben über den Rücktritt von Kantonsrätin Anina Wulf per 31. März 2014 orientiert. Ich zitiere aus dem Rücktrittsschreiben: "Meine etwas unerwartete Wahl kam für mich leider ein paar Jahre zu früh, genau mitten in die Familiengründung. Im August wird nun unser drittes Kind zur Welt kommen und dies hat mich in meiner Entscheidung bekräftigt mehr Zeit meiner Familie zu widmen. Die Arbeit in der Fraktion und im Kantonsrat war für mich sehr interessant und lehrreich. Die Zusammenarbeit habe ich als sehr konstruktiv und wertschätzend kennengelernt. Ihnen allen wünsche ich weiterhin ein erfolgreiches und befriedigendes Politisieren im Grossen Rat." Wir werden an der Sitzung vom 26. März auf das Wirken von Kantonsrätin Anina Wulf nochmals zurückkommen.

Ich stelle die heutige Tagesordnung zur Diskussion. **Stillschweigend genehmigt.**

1. Amtsgelübde von Kantonsrat Ralph Limoncelli (12/WA 47/218)

Präsident: Mit der heutigen Sitzung tritt Kantonsrat Ralph Limoncelli aus Frauenfeld die Nachfolge der zurückgetretenen Ratskollegin Carmen Haag aus Stettfurt an.

Das Büro hat die Frage der Unvereinbarkeit gemäss § 29 Abs. 2 der Kantonsverfassung geprüft und keine Gründe für eine Unvereinbarkeit gefunden.

Ich bitte Kantonsrat Ralph Limoncelli, vor den Ratstisch des Büros zu treten. Alle Anwesenden im Saal und auf der Tribüne wollen sich von den Sitzen erheben.

Ratssekretärin Brigitte Schönholzer verliest das Amtsgelübde.

Kantonsrat **Ralph Limoncelli** legt das Amtsgelübde ab.

Präsident: Ich heisse Sie im Grossen Rat herzlich willkommen und wünsche Ihnen viel Freude und Befriedigung im Amt.

2. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden und Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung über die Besoldung der Lehrkräfte (12/VO 3/135)

2.1 Teil a: Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung über die Besoldung der Lehrkräfte vom 18. November 1998

Redaktionslesung (Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission siehe Anhang zum Protokoll)

Kommissionspräsidentin **Schnyder**, SVP: Wir haben in beiden Vorlagen den Schlusssatz geändert, wo es um das Inkrafttreten geht. Das Wort "vom" wurde mit "durch den" Regierungsrat ersetzt. In der Besoldungsverordnung haben wir lediglich in § 2 Abs. 2 zwei kleine Änderungen vorgenommen. Ich möchte darauf hinweisen, dass neu in der Synopse die Änderungen fett gedruckt sind. Damit sollte die Lesbarkeit verbessert werden.

Diskussion - **nicht benützt.**

Schlussabstimmung (Schlussfassung siehe Anhang zum Protokoll)

Der Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung über die Besoldung der Lehrkräfte vom 18. November 1998 wird mit 102:6 Stimmen zugestimmt.

2.2 Teil b: Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz) vom 3. März 2010

Redaktionslesung (Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission siehe Anhang zum Protokoll)

Kommissionspräsidentin **Schnyder**, SVP: Wir haben in beiden Vorlagen den Schlusssatz geändert, wo es um das Inkrafttreten geht. Das Wort "vom" wurde mit "durch den" Regierungsrat ersetzt. In der Besoldungsverordnung haben wir lediglich in § 2 Abs. 2 zwei kleine Änderungen vorgenommen. Ich möchte darauf hinweisen, dass neu in der Synopse die Änderungen fett gedruckt sind. Damit sollte die Lesbarkeit verbessert werden.

Diskussion - **nicht benützt.**

Schlussabstimmung (Schlussfassung siehe Anhang zum Protokoll)

Dem Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz) vom 3. März 2010 wird mit 80:29 Stimmen zugestimmt.

Ermittlung des Behördenreferendums: Keine Stimme.

Das Behördenreferendum ist nicht ergriffen worden. Das Gesetz unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

3. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981 (12/GE 12/138)

Eintreten

Präsident: Ich bitte Sie, einem Ersatz für die Stimmenzählerin, Kantonsrätin Marion Theler, zuzustimmen. Die GP-Fraktion schlägt als Ersatz Kantonsrätin Regina Rüetschi vor.

Stillschweigend genehmigt.

Den Kommissionsbericht zu diesem Geschäft haben Sie vorgängig erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien auf.

Das Wort hat zuerst die Kommissionspräsidentin, Kantonsrätin Marion Theler, für ihre einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Kommissionspräsidentin **Theler**, GP: Auslöser dieser Teilrevision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege war ein Bundesgerichtsentscheid. In die Revision eingeflossen sind diverse Änderungswünsche aus der Praxis sowohl von Seiten des Verwaltungsgerichtes als auch aus den Departementen. Viele davon erachtete die Kommission als so plausibel, sodass sie nicht oder kaum kommentiert wurden. Man war sich schon im Eintreten darüber einig, dass die meisten Anpassungen Sinn machten. Ein paar Mitglieder äusserten ihre Bedenken, ob mit den explizit gestiegenen Anforderungen an die Rechtschriften nicht die Bürgerfreundlichkeit verloren ginge oder kleiner würde. Die meisten dieser Bedenken schienen nach der Diskussion zerstreut, wohl auch deshalb, weil nicht nur Regierungsrat und Generalsekretär betonten, dass man in der Praxis tolerant sei, sondern dies von den anwesenden Anwälten und Gerichtspräsidenten auch bestätigt wurde. Ausführlich diskutiert wurde in der Kommission, wie Amtshilfe gleichzeitig mit Datenschutz und Amtsgeheimnis vereinbar sei. Die vorliegende Fassung wurde in der Schlussabstimmung einstimmig gutgeheissen.

Christian Koch, SP: Ich spreche für die SP-Fraktion. Aufgrund des Entscheids des schweizerischen Bundesgerichtes ist die Anpassung von § 86 Abs. 3 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) unumgänglich. Wir begrüessen den Entscheid, bei dieser Gelegenheit auch andere Anpassungen vorzunehmen, welche sich aus der Praxis ergeben haben. Insgesamt liegt uns eine sinnvolle und durchdachte Novelle vor. Die SP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten.

Frei, CVP/GLP: Ich spreche für die CVP/GLP-Fraktion, welche einstimmig für Eintreten ist. Grösstenteils sind es sinnvolle Änderungen, die heute beschlossen werden sollen. Das Bundesgericht hat moniert, dass bei Vollstreckungsentscheiden nicht der Regierungsrat, sondern ein oberes kantonales Gericht als unmittelbare Rechtsmittelvorinstanz des Bundesgerichtes amtieren dürfe, nämlich das Verwaltungsgericht. Das ist keine

grosse Sache, denn es gibt diesbezüglich nicht viele Rechtsmittelentscheide. Meines Erachtens hätte diese der Regierungsrat nach wie vor erledigen können. Das Bundesgericht will es nun anders. Man hat deshalb eine Revision des VRG an die Hand genommen und auch andere Punkte aus der Praxis, bei welchen Änderungsbedarf bestand, angepasst. Es geht insbesondere um Straffung und teilweise Klärung und Vereinfachung des Verfahrens. Bei den Kommissionsberatungen war das Meiste unbestritten, nur Weniges führte zu längeren Diskussionen. Bei § 17 Abs. 2 des VRG führte die Beschlussfassung bei Kollegialbehörden zu Diskussionen. Hier hat die Kommission eine neue Formulierung gewählt. Ich werde zu diesem Paragraphen einen Antrag stellen.

Munz, FDP: Für die FDP-Fraktion ist Eintreten unbestritten. Als Jurist habe ich Freude an der Vorlage. Es war interessant, daran mitzuarbeiten. Die Vorlage kommt allerdings sehr technisch daher. Die Freude dürfte sich auf die Juristen beschränken. Das Ergebnis der Kommissionsarbeit ist meines Erachtens gut. Ich werde mich sehr gerne in die Diskussion zu § 17 Abs. 2 gemäss Fassung der Kommission einmischen.

Jordi, EDU/EVP: Gemäss der Botschaft des Bundesgerichtes muss der Rechtsmittelweg revidiert werden. Aus diesem Grund wurden auch weitere Verbesserungsvorschläge zusammengetragen. Eintreten ist unbestritten. Die Behörde kann bei elektronischer Übermittlung eine Nachreichung in Papierform verlangen. In Verfahren wird Deutsch als Amtssprache verlangt. Neu wird die Behörde gemäss dem Bundesgesetz über den Datenschutz zur Amtshilfe verpflichtet. Es wird geregelt, dass bei Stimmengleichheit ein Antrag angenommen wird, für den der Vorsitzende gestimmt hat. Beim Verwaltungsgericht wird keine zwingende 5er-Besetzung mehr vorgeschrieben, und Zwangsvollstreckungen sind nicht mehr beim Regierungsrat, sondern beim Verwaltungsgericht anzufechten. Die Personalrekurskommission beurteilt Rekurse gegen personalrechtliche Entscheide kantonalen Stellen. Eine wichtige Änderung sind die künftig höheren Anforderungen an die Rechtsschriften. Diese dürfen nicht unleserlich, ungebührlich, unverständlich oder übermässig weitschweifig sein. Neu wird auf querulatorische oder rechtsmissbräuchliche Rechtsschriften wie im Bundesrecht nicht mehr eingetreten. Mehrere Rekurse in derselben Sache können vereinigt werden. Die Erledigung durch Abschreibung erfolgt beim Verwaltungsgericht durch das Präsidium, bei Beschwerden beim Regierungsrat durch die Staatskanzlei. Die EDU/EVP-Fraktion ist für Eintreten auf die Vorlage.

Berner, BDP: Ich spreche für die BDP-Fraktion. Seit dem 1. Januar 2009 besteht die Pflicht der Kantone zur Einsetzung richterlicher Vorinstanzen des Bundesgerichtes. Bei der Umsetzung der Justizreform des Bundes ging der Kanton bei der Zuständigkeitsordnung davon aus, dass weiterhin der Regierungsrat als Beschwerdeinstanz bei zwei Zwangsvollstreckungsentscheiden zuständig sei. Aufgrund eines Urteils des Bundesgerichtes vom 20. August 2012 entschloss sich der Regierungsrat, § 86 Abs. 3 des VRG

einer Revision zu unterziehen. Neu wurde das Verwaltungsgericht anstelle des Regierungsrates zur Beschwerdeinstanz für Vollstreckungsentscheide. Im Rahmen der Teilrevision wurde beschlossen, noch weitere, sich aus der Praxis ergebende Revisionsanliegen zu berücksichtigen, so beispielsweise § 17. Mit Stichentscheid der Kommissionspräsidentin wurde die Formulierung des Vernehmlassungsentwurfes wieder aufgenommen. Im Beschluss ging es darum, dass bei Abstimmungen in Kollegialbehörden die Mehrheit der Stimmenden und nicht die Mehrheit der Anwesenden zum Resultat führen soll. Vom Stimmenzwang wollten einige absehen, da dieser einem Eingriff in die Gemeindeautonomie gleichkomme, und dieser Passus nicht einfach ohne Vernehmlassung unter den Gemeinden eingeführt werden sollte. Der Entwurf des Regierungsrates sah in § 26 vor, dass eine versäumte Frist wieder hergestellt werden könne, wenn den Säumigen kein Verschulden treffe und zugleich die versäumte Rechtshandlung vorgenommen werden müsse. Dies würde für den Mandanten unnötige Kosten für die Vornahme der versäumten Rechtshandlung verursachen, die bei Ablehnung der Wiederherstellung der Frist obsolet würde. Diese vorgesehene Formulierung ist nicht sehr bürgerfreundlich. Deshalb wurde in der Kommission beschlossen, auf die bestehende Formulierung zurückzukommen. Die BDP-Fraktion erachtet die Gesetzesanpassung als nötig und konform und ist einstimmig für Eintreten.

Lei, SVP: Ich spreche für die SVP-Fraktion. Auslöser der vorliegenden Vorlage war ein Befehl des Bundesgerichtes bezüglich des Rechtsmittelweges gegen Vollstreckungsentscheide. Der Befehl war systematisch richtig, inhaltlich kann man sich aber darüber streiten. Der Regierungsrat hat die Aufforderung zum Anlass genommen, das Gesetz etwas durchzukämmen. In unserer Fraktion führte das Quorum für Beschlüsse in Kollegialbehörden, die Wiederherstellung von versäumten Fristen und die Anforderungen an Rechtsschriften zu kleineren Diskussionen. Die SVP-Fraktion ist mit der Arbeit der Kommission zufrieden, einstimmig für Eintreten und hat beschlossen, die Fassung der Kommission zu unterstützen.

Hartmann, GP: Der Regierungsrat hat den Auslöser für die vorliegende Änderung des Gesetzes in seiner Botschaft erläutert. Meine Vorredner haben die Notwendigkeit bereits unterstrichen. Für die Grünen ist Eintreten unbestritten. Die Anliegen, welche wir in die Vernehmlassung eingebracht haben, wurden sowohl in der Botschaft als auch in der Kommission berücksichtigt.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Eintreten ist unbestritten und somit beschlossen.

1. Lesung (Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

§ 10 Abs. 4

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 10a

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 12a

Kommissionspräsidentin **Theler**, GP: Die Befürworter dieser neuen Bestimmung über die Pflicht zur Amtshilfe sahen sie als wirksame Massnahme gegen einen Datenschutz, der ungewollt zum Täterschutz mutiert. Kritische Stimmen befürchteten, dass die Stellen sich der übergeordneten Datenschutzgesetzgebung zu wenig bewusst seien. Die Kommission war sich aber einig, dass die diversen Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Informationen benötigen. Mit der neuen Bestimmung wird ein Auffangtatbestand geschaffen, der Strafanzeigen wegen Amtsgeheimnisverletzung verhindern soll. Schliesslich wurde ein Antrag, der die gegenseitige Amtshilfe nur in begründeten Fällen zulassen wollte, mit grosser Mehrheit abgelehnt.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 17

Kommissionspräsidentin **Theler**, GP: Diesen Paragraphen hat die Kommission wieder in die Revision aufgenommen. Die Änderung stand in der Vernehmlassung zur Diskussion, wurde aber vom Regierungsrat wieder aus dem Entwurf gestrichen. Jetzt wurde darauf zurückgekommen. Das heisst, für Beschlüsse in Kollegialbehörden soll neu die Mehrheit der Stimmenden anstatt wie bis anhin die Mehrheit der Anwesenden erforderlich sein. Faktisch bedeutet dies im Extremfall: Bei sieben Anwesenden und nur zwei stimmenden kann mit dem Entscheid des Vorsitzenden ein gültiger Entscheid gefällt werden. Dies wurde je nach dem als unproblematisch oder gar nicht sinnvoll beurteilt. Vor der Abstimmung entspannte sich eine lange Diskussion über Sinn und Unsinn eines Stimmzwanges. Die Besprechung dieses Paragraphen nahm in der Kommission am meisten Zeit in Anspruch. Der Entscheid fiel sehr knapp aus.

Frei, CVP/GLP: Ich spreche zu Abs. 2. Bei der Beschlussfassung in Kollegialbehörden war in der Kommission umstritten, ob für die Beschlussfassung die Mehrheit der Anwesenden massgebend sein soll, was der bisherigen Regelung entspricht, oder nur die Mehrheit der Stimmenden. Die Kommission hat einen knappen Entscheid zugunsten der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Ein Behördemitglied, das zwar anwesend ist, aber keine Meinung hat und an der Abstimmung nicht teilnimmt, ist irrelevant und zählt nicht.

Gemäss § 17 Abs. 1 ist die Beschlussfähigkeit nur gegeben, wenn die Mehrheit der Behördemitglieder anwesend ist. Meines Erachtens ist diese Regelung etwas fragwürdig. Beim Gericht besteht Stimmzwang. Jedes Gerichtsmitglied muss seine Meinung kundtun. Bei einer Gemeinde- oder anderen Kollegialbehörde ist dies offensichtlich nicht der Fall. Das hat mich doch etwas erstaunt. Darüber müssen wir heute aber nicht diskutieren. Wenn nur die Mehrheit der Mitglieder anwesend sein muss, um die Beschlussfähigkeit zu gewährleisten, müsste wenigstens die Mehrheit dieser Anwesenden einem Beschluss zustimmen können, damit er effektiv gültig zustande kommt. Die Fassung der Kommission führt dazu, dass eine kleine Minderheit der Behörde einen Entscheid fällen kann. Im Extremfall kann ein einziges Behördemitglied entscheiden, wenn sich alle anderen enthalten und ihre Verantwortung nicht wahrnehmen. Das kann es doch nicht sein. Wenn eine Entscheidung noch nicht genügend ausdiskutiert und die Meinungsbildung in der Behörde noch nicht abgeschlossen ist, darf es auch nicht sein, dass jene, die bereits eine Meinung haben, abstimmen können; und die unentschlossenen Behördemitglieder sind irrelevant. Beim System, welches die Kommission gewählt hat, führen Enthaltungen nämlich nicht zu einer Vertagung der Entscheidung. Vielmehr werden die Behördemitglieder zur Nein-Stimme gezwungen. Der Entscheid wird dann möglicherweise vor schnell negativ gefällt. Üblicherweise ist eine Enthaltung eher eine Nein-Stimme. Ich stelle den **Antrag**, dass der erste Satz von § 17 Abs. 2 wie folgt lauten soll: "Für gültige Beschlüsse ist die Mehrheit der Anwesenden erforderlich." So ist gewährleistet, dass ausgereifte und nicht über das Knie gebrochene Entscheide von Behörden gefällt, getragen und gegen aussen vertreten werden. Damit kann die Legitimität und Akzeptanz besser geschaffen werden. Der Antrag schafft klare Verhältnisse bei Abstimmungen in Behörden und ist auch besser für deren Innenleben. Ich habe etwas Verständnis dafür, dass die Gemeindeammänner den Antrag ablehnen. Man will Entscheidungen fällen und vorwärts machen. Nur durchdachte Entscheide sind gute Entscheide. Der Vorsitzende muss die Entscheidungsfindung fördern.

Munz, FDP: Ich bitte Sie, den Antrag Frei abzulehnen. Die vorliegende Fassung stammt ursprünglich aus dem Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrates und geht auf ein Anliegen des Verbandes der Thurgauer Gemeinden zurück. Ich halte es für eine sinnvolle Minimallösung. Auch ich war überrascht, dass in einem Gemeinderat nicht Stimmzwang herrscht. Ich wähle eigentlich die Gemeinderäte in der Annahme, dass sie für jedes Geschäft ihre Stimme abgeben. Ich musste mich belehren lassen, dass es offenbar anders sein könne. Mit der vorliegenden Lösung kann auf Gemeindeebene selbstverständlich ein Stimmzwang in der Behörde eingeführt werden, sei dies direkt in der Gemeindeordnung oder auch mit einem internen Reglement des Stadtrates. Ich hoffe, dass man davon Gebrauch macht. Wenn es stimmt, was Kantonsrat Alex Frei gesagt hat, wäre dies ein Freipass und geradezu eine Aufforderung für entscheidungsschwache Gemeinderatsmitglieder, sich nicht äussern zu müssen und in die Verantwortungslosigkeit

zu flüchten. Wenn nur der Gemeindeammann weiss, was er will, die anderen Mitglieder aber nicht, sollte einer der Gemeinderäte einen Ordnungsantrag stellen, damit die Abstimmung verschoben und nochmals über das Geschäft diskutiert werden kann. Wenn wir es gemäss dem Antrag Frei handhaben, sind die Enthaltungen einfach immer Nein-Stimmen. Das kann es auch nicht sein. Ich erwarte, dass im Gemeinde- oder Stadtrat eine Meinungsbildung stattfindet, man sich entscheidet und Stellung bezieht. Es soll keine Einladung in das Gesetz geschrieben werden, sich nicht entscheiden zu müssen.

Lei, SVP: Ich bitte Sie, den Antrag Frei abzulehnen. Es kann nicht sein, dass jemand, der sich der Stimme enthält, faktisch Nein stimmt. Wer sich der Stimme enthält, will nicht Nein stimmen. Es ist systematisch falsch, einen Stimmzwang über § 17 Abs. 2 einzuführen. Im Grossen Rat besteht auch kein solcher. Enthaltungen werden nicht als Nein-Stimmen gezählt. Das ist der Unterschied zwischen der Legislative und der Judikative. Wenn die Entscheidungsfindung noch nicht reif ist, muss man sie verschieben. Mit dem Antrag Frei kann man überhastete Entscheide erzwingen, indem die Enthaltung als Nein gilt. Dies führt nicht zu besseren Entscheiden.

Tobler, SVP: Ich bitte Sie, den Antrag Frei abzulehnen. Er ist ein Eingriff in die Gemeindeautonomie, nicht wünschbar und auch nicht tolerierbar. In einem Gemeinderat gibt es oft offene Diskussionen. Insbesondere geht es nicht um Rechtsetzung. Der Gemeinderat ist kein Gericht. Ich habe es öfters erlebt, dass ein Geschäft behandelt und diskutiert wurde, ein Mitglied des Gemeinderates sich aber nicht für einen Entscheid entschliessen konnte. Unsere Gemeinderäte arbeiten sehr gut im Sinne einer Kollegialbehörde zusammen. Knappe Mehrheitsentscheide werden auch nach aussen gemeinsam getragen. Die Variante der Kommission lässt den Gemeindebehörden den höchsten Spielraum, die Art der Gemeindepolitik zu leben.

Regierungsrat **Dr. Graf:** Der Regierungsrat war bei der Überarbeitung des Paragraphen etwas hin und her gerissen. Es will betont werden, dass man Farbe bekennen muss. Ob es mit dem Antrag Frei tatsächlich so kommt, ist Interpretationssache. Es kann auch anders gedeutet werden. Der Regierungsrat kann mit der Vorlage der vorberatenden Kommission leben.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung:

Der Antrag Frei wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

§ 20b Abs. 1

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 26 Abs. 1

Kommissionspräsidentin **Theler**, GP: Die Kommission ist mit klarer Mehrheit auf die jetzt geltende Regelung zurückgekommen. Das heisst, eine schuldlos versäumte Frist kann auf begründetes Gesuch hin wieder hergestellt werden, wenn es innerhalb von 14 Tagen nach Wegfall des geltend gemachten Grundes gestellt wird. Der Vorschlag des Regierungsrates wollte eine Vereinheitlichung der Fristen und eine Verkürzung des Verfahrens. Die Mehrheit der Kommission wollte verhindern, dass jemand eventuell vergebens eine umfangreiche Rechtsschrift verfasst oder kostspielig in Auftrag gibt.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 33 Abs. 1

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 42 Abs. 1

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 45 Abs. 1 bis 3

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 46 Abs. 1 und 3

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 48a

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 52 Abs. 1 und 2

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 57 Abs. 1 bis 3

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 59 Abs. 4

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 61a

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 81 Abs. 2

Kommissionspräsidentin **Theler**, GP: Bereits beim Eintreten wurde bemängelt, dass neu bei unentgeltlicher Rechtspflege nur noch ein im Thurgauer Anwaltsregister registrierter

Anwalt bewilligt werden soll. Ein Antrag, die Bestimmung so zu ergänzen, dass in begründeten Ausnahmefällen auch ein ausserkantonaler Anwalt zulässig sei, wurde von einer deutlichen Mehrheit abgelehnt. Es wurde festgehalten, dass in der Praxis bei bereits bestehendem Vertrauensverhältnis zu einem ausserkantonalen Anwalt, dieser auch künftig zugelassen werde.

Hartmann, GP: Neu soll ein unentgeltlicher Rechtsbeistand explizit im Anwaltsregister des Kantons Thurgau eingetragen sein. Die Kommissionspräsidentin hat bestätigt, dass in der Praxis in begründeten Ausnahmefällen ausserkantonale Anwälte bewilligt werden. Das Bundesgericht hat im letzten August einen solchen Ausnahmefall bestätigt. Bevor ich einen Antrag stelle, kann mir ein Anwalt sicher erklären, weshalb ein Anwalt neu explizit im Thurgauer Anwaltsregister eingetragen sein muss, obwohl dies in der Praxis anders gehandhabt wird. Ist das eine Form von Thurgauer Heimatschutz?

Kommissionspräsidentin **Theler, GP:** Ich habe bereits in der Fraktion versucht, darauf zu antworten. Der Ball liegt irgendwo anders.

Regierungsrat **Dr. Graf:** Die Thurgauer Anwälte kennen die Situation, und sie sind mit den Gegebenheiten in unserem Kanton vertraut. Dies spricht dafür, dass sie in erster Linie bevorzugt werden, wenn es darum geht, die unentgeltliche Prozessführung zu bewilligen. Ein ausserkantonaler Anwalt, der bereits involviert ist und Akten studiert hat, wird das Mandat auch weiterführen können. Das macht Sinn.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

§ 85 Abs. 2

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 86 Abs. 3

Diskussion - **nicht benützt.**

II. bis IV.

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsident: Wir haben die Gesetzesänderung in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.

4. Interpellation von Peter Gubser vom 13. März 2013 "Praxis im öffentlichen Beschaffungswesen (12/IN 9/95)

Beantwortung

Präsident: Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Der Interpellant hat das Wort zu einer kurzen Erklärung, ob er mit der Beantwortung zufrieden ist.

Gubser, SP: Ich bin mit der Antwort des Regierungsrates zufrieden, möchte mich dazu aber noch äussern können. Ich möchte auch, dass sich andere Ratsmitglieder zur Antwort und zu den Listen äussern. Der Grund für meine Interpellation sind verschiedene Bemerkungen, die ich immer wieder von Unternehmerinnen und Unternehmern gehört habe. Sie haben bemängelt, dass bei den freihändigen Vergaben die Augenfarbe oder das Abzeichen im Revers entscheide. Die Diskussionen um die Arbeitsvergaben bei der Kartause Ittingen haben das Sensorium in Schwingung gebracht, sodass ich bei der Arbeitsvergabe mehr Offenheit haben wollte. Ich **beantrage** Diskussion.

Abstimmung: Diskussion wird mit 46:10 Stimmen beschlossen.

Diskussion

Gubser, SP: Ich danke dem Regierungsrat und dem Departement für Bau und Umwelt (DBU) für die Beantwortung meiner Interpellation, auch wenn sie etwas Arbeit gemacht hat. Die Beantwortung meiner Fragen zeigt, dass die Vergabe im freihändigen Verfahren und im Einladungsverfahren doch einen recht breiten Raum einnimmt. Im Jahr 2012 sind insgesamt etwa 90 Millionen Franken für Aufträge vergeben worden. Rund 40 % werden im freihändigen und im Einladungsverfahren vergeben. Das ist ein ganz wesentlicher Punkt. 60 % werden nach dem üblichen Verfahren vergeben, welches für die Öffentlichkeit besser kontrollierbar ist. Wenn man die Liste über die Arbeitsvergaben im Hoch- und Tiefbau im Jahr 2012 ansieht, ist die Beurteilung etwas schwierig, wenn man nicht Insider, Bauunternehmer oder Bauführer, sondern nur Lehrer im Ruhestand ist. Man weiss nicht bei jeder Firma, was sich hinter dieser verbirgt. Auch mit "Google" wird man nicht gescheiter. Beispielsweise hat eine Firma Bösch aus Amriswil Aufträge für eine halbe Million Franken erhalten. In Amriswil gibt es zwei Firmen mit dem Namen "Bösch"; eine Schreinerei und ein Ingenieurbüro. Auf der Liste gibt es auch Ungenauigkeiten. Beispielsweise wurde die Arbeitsvergabe des künstlerischen Schmuckes bei der neuen Linienführung der Kantonsstrasse in Arbon an Thomas Sonderegger übergeben. Thomas Sonderegger wohnt schon immer in Arbon, wurde aber in Amriswil wohnhaft aufgeführt. Es gibt verschiedene Firmen, die doppelt aufgeführt sind, beispielsweise als Einzelfirma oder bei einer Arbeitsgemeinschaft. Es gibt auch Firmen, die sehr viele Aufträge erhalten

haben. Andere Firmen haben nur einen Auftrag erhalten, der eigentlich sehr gross ist. Man fragt sich, weshalb die Arbeiten im freihändigen Verfahren vergeben wurden. Trotz der Liste bleiben verschiedene Fragen offen. Bei den Bauunternehmungen erhält beispielsweise die grösste Bauunternehmung bei den Kleinaufträgen am meisten Aufträge, obwohl gerade in diesem Bereich auch kleine Firmen berücksichtigt werden könnten. Bei den grossen Aufträgen des Kantons gibt es nur eine Firma, welche die Arbeiten ausführt. Ich muss den Namen hier nicht nennen. Es wäre sinnvoll, wenn eine gewisse Verteilung gemacht würde. Bei der Beantwortung der Fragen wird aufgeführt, dass auf eine gute Verteilung der Aufträge geachtet werde. Wie kann ich auf eine gute Verteilung der Aufträge achten, wenn ich kontrolliere, wohin die Aufträge gehen? Da ist eine sehr unterschiedliche Praxis zwischen dem Tief- und dem Hochbauamt festzustellen. Die Liste wird beim Tiefbauamt geführt. Dort ist es gewährleistet, dass die Aufträge auch verteilt werden, wenn gleiche Angebote vorliegen oder gleiche Qualitätsstandards erfüllt werden. Beim Hochbauamt ist dies nicht der Fall. Aus der Antwort des Regierungsrates auf meine Fragen ziehe ich den Schluss, dass es dringend nötig ist, dass auch das Hochbauamt angewiesen wird, Listen zu führen, aus denen klar hervorgeht, an wen die Aufträge erteilt werden, damit bei einem nächsten Fall nicht mehr Hunderte von Stunden aufgewendet werden müssen, um einfache Fragen eines Kantonsrates zu beantworten. Ich bitte Regierungsrat Dr. Jakob Stark, das Hochbauamt anzuweisen, inskünftig die Listen zu führen und zwar so, dass beispielsweise die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission Einblick nehmen kann. Meines Erachtens ist das für eine gewisse Offenheit nötig. Wir alle stehen für eine offene Politik ein. Das Hochbauamt betreibt den Aufwand, Hochglanzbroschüren für Bauten herzustellen. Da sollte es auch noch Zeit und Geld haben, um eine Liste zu führen, die über die Arbeitsvergaben aufklärt. Ich bin gespannt auf die Reaktionen der Mitglieder des Grossen Rates.

Giuliani, SP: Mein Parteikollege hat gute Fragen gestellt. Für die Beantwortung wurde aber aufgrund des grossen bürokratischen Aufwandes die Vereinbarung mit ihm getroffen, dass nur das Jahr 2012 für die Auflistung der Direktvergaben herangezogen werden soll. Meines Erachtens darf und kann somit keine Tendenz, keine Bevorzugung oder keine Ungereimtheit festgestellt werden. Es wäre gefährlich, mit der auf ein Jahr beschränkten Auflistung irgendwelche Rückschlüsse zu ziehen. Gewisse Firmen und Unternehmungen haben im Jahr 2012 mehrere Aufträge erhalten. Andere Firmen vermissem ich in der Auflistung. Wie soll mit einem Zusammenschau von einem Jahr aufgezeigt werden, ob dies ein oder zwei Jahre zuvor genauso war? Um wirkliche Rückschlüsse ziehen zu können, müssten mindestens drei oder vier Jahre berücksichtigt und aufgearbeitet werden. Ich habe das Vertrauen in das DBU, dass einerseits Aufträge fair verteilt, andererseits aber auch "neue" Unternehmungen und Handwerksbetriebe berücksichtigt werden, damit die Qualität unserer Hoch- und Tiefbauten somit weiter gesteigert werden kann. Meines Erachtens müsste eine ständige Liste der Vergaben im freihändigen Ver-

fahren geführt werden. Wenn möglich sollte diese im Hoch- wie auch im Tiefbau dieselbe sein. Erfreulicherweise habe ich festgestellt, dass im Jahr 2012 von 75 Aufträgen über Fr. 100'000.-- lediglich 13 Aufträge an Firmen ausserhalb unseres Kantons vergeben wurden. Die Mitglieder des Grossen Rates müssen sich diese Zahl für die Beratung der Parlamentarischen Initiative merken.

Tobler, SVP: Die SVP-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die umfassende Antwort, mit welcher sie sehr zufrieden ist. Unseres Erachtens hat der Regierungsrat das Beste daraus gemacht. Unsere Fraktion hat eine Diskussion nicht unbedingt als notwendig empfunden. Der Interpellant fragt ziemlich provokativ nach der gängigen Praxis bei Arbeitsvergaben durch den Kanton. Ich weiss nicht, ob er dem Regierungsrat damit etwas unterstellen wollte. Wenn er Mängel bei Arbeitsvergaben vermutet oder befürchtet, wäre es eine typische Aufgabe unserer Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GFK), solche zu untersuchen. Die GFK hat dafür beispielsweise die spezielle Subkommission DBU. Der Regierungsrat erklärt uns ein weiteres Mal die gesetzlichen Grundlagen und die damit zusammenhängenden Grenzwerte für das öffentliche Beschaffungswesen. Natürlich teilt uns der Regierungsrat auch mit, dass er sich an die gesetzlichen Grundlagen halte. Wir glauben ihm das. So gesehen haben wir hier nette, aber auch ziemlich teure Informationen erhalten. Auf der ersten Seite der Antwort lautet der letzte Satz: "Auch mit dieser Einschränkung war der Aufwand zur Ermittlung der Daten erheblich und beanspruchte mehrere hundert Stunden." Bei beispielsweise 400 Stunden mal Fr. 120.-- ergeben sich Kosten von Fr. 48'000.-- für die Beantwortung dieser Interpellation. Was wissen wir mehr, als wir wissen mussten? Dass sich der Regierungsrat an das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen und seine Verordnungen hält? Aus der umfassenden Unternehmer- und Vergabeliste erkennen wir mit aller Deutlichkeit, dass der Regierungsrat und damit der Kanton und die Verwaltung den vorhandenen Spielraum optimal nutzen. Was wollen wir mehr? Aufträge werden soweit als möglich im Kanton vergeben. Immerhin bleiben 80 % der Ausgaben im Kanton. Meines Erachtens ist das sehr beeindruckend. Es ist rechtswidrig, bei den Ausschreibungen für freihändige Vergaben andere Ansätze anzuwenden. Wir wollen, dass alle mit derselben Elle gemessen werden. Unsere Unternehmungen sind darauf angewiesen. Sie dürfen auch in anderen Kantonen und Ländern Projekte realisieren. Wir stellen absolut keinen Handlungsbedarf fest. Wir wollen keinen Stein ins Rollen bringen, der plötzlich auf uns zurückrollen könnte. Wir wollen auch nicht, dass andere Kantone eine Glasglocke über sich ziehen. Der Markt und die Preise müssen spielen. Das ist gut so. Wir sind dagegen, dass neue Hemmnisse und Vorschriften geschaffen werden. Wir haben bereits genug davon. Der Regierungsrat und die Verwaltung achten unter Berücksichtigung von Preis und Qualität auf eine gute Verteilung der Aufträge. Im Weiteren halten sie sich an die gesetzlichen Vorgaben. Das erwarten wir auch.

Möckli, FDP: Der Interpellant hinterfragt die Vergabep Praxis der Verwaltung bei Aufträgen unter dem Schwellenwert der Submissionsverordnung. 2012 waren es immerhin Aufträge im Wert von über 28 Millionen Franken. Aufträge, die in die Submissionsverordnung fallen, sind geregelt. Der Preis stellt die klare Maxime dar. Bei den hinterfragten Aufträgen zeigen die Zahlen, dass eine einigermaßen gleichmässige Verteilung vor allem im Thurgau stattfindet. Aufgrund der Zahlen kann aber nicht festgestellt werden, ob gewisse Unternehmen bevor- oder benachteiligt werden. Dazu müssten konkrete Fälle untersucht werden. Die Verwaltung geniesst das Vertrauen der FDP. Wir sind mit der Antwort des Regierungsrates zufrieden.

Egger, GP: Ich danke dem Regierungsrat für die mehrere Hundert Stunden dauernde Arbeit für die Zusammenstellung der Aufträge. Die Liste gibt eine gute Übersicht über die Höhe und die Verteilung der Aufträge im Kanton Thurgau. Ich empfehle, eine solche Aufstellung jährlich oder mindestens periodisch zu erstellen. Beim zweiten oder dritten Mal müssen dann vermutlich nicht mehr so viele Stunden aufgewendet werden. Unseres Erachtens zeigt die Liste, dass der Regierungsrat und die Verwaltung willens sind, das Thurgauer Gewerbe im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten angemessen zu berücksichtigen. Die Ausführungen zeigen auch, dass der Regierungsrat bei den meisten Aufträgen einen grossen Spielraum hat. Es scheint mir wichtig, dass der Preis nicht der wichtigste Vergabegrund ist. Wir haben oft den Eindruck, dass der Preis entscheidet, weil die Qualität schlecht messbar ist. Wir wünschen uns aber, dass neben dem Preis andere Kriterien wie Qualität, Vertrauen, soziale Kriterien oder Nachhaltigkeit mindestens so hoch gewichtet werden. Unseres Erachtens ist eine ständige Liste ein gutes Instrument. In dieser sollten die Firmen deklarieren müssen, ob sie auch Lehrlinge ausbilden. Das gäbe noch etwas mehr Transparenz. Aufgrund der Zusammenstellung können wir davon ausgehen, dass eine ausgewogene Verteilung der Aufträge vorliegt. Im Hinblick auf die Beratung der Parlamentarischen Initiative ist dies sicher wichtig. Die Liste zeigt, dass ein grosser Teil der Aufträge bereits heute an Thurgauer Unternehmen vergeben wird. Selbstverständlich sind auf der Liste auch jene Firmen aufgeführt, deren Inhaber politische Ämter innehaben und die gut vernetzt sind. Im Kanton Thurgau sind politische Ämter sicher kein Nachteil, um gute Umsätze zu machen.

Geiges, CVP/GLP: Ich spreche im eigenen Namen. Dies vor allem darum, weil ich zu den glücklichen Unternehmern gehöre, welche auf der Liste der Auftragsvergaben stehen. Ich danke dem Regierungsrat und der Verwaltung und insbesondere dem Hoch- und Tiefbauamt für die Berücksichtigung der vielen ortsansässigen Unternehmen. Nach meinen Recherchen machen die Aufträge in meiner Branche bei den angefragten Firmen zwischen 2 % bis 4 % des Jahresumsatzes aus. Auch wenn es der kleinere Teil des Umsatzes ist, so ist dieser sehr wichtig. Man erhält die Chance, in einem fairen Verfahren einen gerechten Preis für die Arbeit zu erhalten. Dies im Bewusstsein, dass der Mit-

bewerber gleich rechnet. Bei diesen Arbeiten stehen das Handwerk, der Service und auch die Ausführung zuoberst auf der Prioritätenliste. Wenn man die Liste durchsieht, sind die ausserkantonalen Vergaben vielfach nachvollziehbar. Bei genauem Hinschauen fällt aber auf, dass von diesen Aufträgen viele Vergaben im Kanton hätten bleiben können. Hier ist im Sinne unserer Parlamentarischen Initiative sicher noch Handlungsbedarf möglich und nötig.

Trachsel, EDU/EVP: Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung der Interpellation. Er hat uns mit einigen interessanten Zahlen bedient. Der Aufwand, welcher dahinter steckt, war sehr hoch. Das kann der Antwort entnommen werden. Im Thurgau, dem Kanton mit den kurzen Wegen, könnte man solche Zahlen auch auf eine andere Weise erhalten, bei welcher es weniger Aufwand gäbe. Die Antwort auf die Frage 1 zeigt, dass das öffentliche Beschaffungswesen stark reglementiert ist. Mit dem Spielraum, der dem Regierungsrat bleibt, geht er meines Erachtens verantwortungsbewusst um. Wir trauen dem Regierungsrat zu, dass er dies bei der Vergabe auch weiterhin tut.

Gemperle, CVP/GLP: Der Kanton Thurgau gibt sich Kriterien vor, wie er Aufträge vergibt, die unterhalb der Schwellenwerte der öffentlich auszuschreibenden Aufträge liegen. Am Beispiel einer Arbeitsvergabe eines Neubaustückes einer Kantonsstrasse in unserer Region möchte ich auf eine Problematik hinweisen. Konkret wurde der Auftrag nicht an eine ortsansässige Firma vergeben, die sogar um einen fünfstelligen Betrag günstiger offeriert hatte. Was war die Folge? Ich musste zusehen, wie der ausgebaute Belag nicht vor Ort recyclet, sondern abgeführt und wohl in der firmeneigenen Anlage in grösserer Distanz verwertet und gelagert wurde. Man hat vor Ort abgekehrt und ist weg gefahren. Dasselbe war mit dem eingebauten Kies zu beobachten: Kein Bezug vor Ort, obwohl die Möglichkeit da gewesen wäre. Man hat lange Wege für Massengüter in Kauf genommen, ausgelöst durch eine nicht nachvollziehbare Vergabepaxis. Ich frage den Baudirektor: Wann werden bei den Kriterien auch die Aspekte der kurzen Wege mitberücksichtigt? Wann werden die Kriterien so angepasst, dass unsere grossen Anstrengungen im Bereich der Energieeffizienz unterstützt werden und nicht diesen Zielen zuwiderlaufen? Wann werden Kriterien berücksichtigt, die unsere Strassen möglichst von unnötigen Transporten mit Massengütern entlasten? Es ist nicht so schwierig, Kriterien der kurzen Wege mitzuberücksichtigen.

Regierungsrat **Dr. Stark:** Ich danke für die positive Aufnahme unserer Arbeit. Der Interpellant hat die Aufzeichnung von drei Jahren gewünscht. Wir haben aber gesehen, dass uns die Zusammenfassung eines Jahres schon sehr stark bindet. Der Interpellant war mit der Eingrenzung auf ein Jahr einverstanden. Dafür danke ich ihm. Die Liste und die Antwort zeigen, dass der Regierungsrat und insbesondere auch die zuständigen Angestellten der Verwaltung das öffentliche Beschaffungsrecht nach bestem Wissen und Ge-

wissen vollziehen. Der Regierungsrat will den Spielraum, welchen uns das öffentliche Beschaffungsrecht gibt, innerhalb des Rechts für die Thurgauer Volkswirtschaft und für die Wertschöpfung im Kanton nutzen. Es wurde erwähnt, dass 80 % des Volumens im Kanton vergeben werden konnten. Wenn die benötigte Leistung in der gewünschten Qualität und im Preis erbracht werden kann, wird sie einer Thurgauer Unternehmung vergeben. Ich bitte Sie, solche Fälle, bei denen es offensichtlich anders gelaufen ist, zu melden. Wir wollen innerhalb des öffentlichen Beschaffungswesens den vorhandenen Spielraum nutzen und nicht nur davon sprechen oder ihn ins Gesetz schreiben. Listen zu führen, bedeutet Bürokratie und Mehrarbeit. Andererseits wäre es wahrscheinlich richtig, ein EDV-Programm anzuschaffen und die Aufträge immer einzuschreiben. Es wäre für den Regierungsrat ein gutes Mittel, um alles zu überschauen. Vor allem für die Verwaltung wäre dies aber eine grosse Unterstützung. Aufwand und Ertrag müssen stimmen. Ich will keine neue Stelle für diese Statistik schaffen. Sie muss nebenher gehen. Vielleicht ergeben sich daraus ja Synergien. Ökologische Kriterien oder eine CO₂-Bilanz kann man berücksichtigen. Wir überlegen uns, ob wir sie im Tiefbau möglicherweise anwenden sollen. Der Teufel liegt hier im Detail, beispielsweise bei der Distanz. Es stellt sich die Frage, ob wir das fertige Produkt betrachten. Vielleicht enthält das fertige Produkt Kies und Sand. Woher stammen diese Materialien? Wo hat die Firma ihren Sitz? Wie weit muss sie fahren? Alle Unternehmen, die dann offerieren, müssen uns alle Materialbilanzen nachweisen. Der Kanton Thurgau hat viele Grenzen. Möglicherweise ist die Firma aus dem Nachbarkanton näher als ein Thurgauer Unternehmen. Die ökologischen Kriterien sind sinnvoll, aber mit einer Gewichtung von 5 %. Unsere Intension geht dahin, dass wir die ökologischen Kriterien bei ganz grossen Bauvorhaben einbeziehen. Dort lohnt sich auch der Aufwand. Bei solchen Bausummen ist dem Unternehmer und dem Kanton zuzumuten, diesen auf sich zu nehmen. Ich bitte Sie noch einmal, Unstimmigkeiten zu melden. Der Regierungsrat und das DBU haben grösstes Interesse daran, dass das Beschaffungsrecht richtig angewendet wird und sie von anderen Fällen Kenntnis haben.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Präsident: Das Geschäft ist erledigt.

5. Parlamentarische Initiative von Stefan Geiges, Sonja Wiesmann, Urs Martin und Ruedi Heim vom 4. Dezember 2013 "Öffentliches Beschaffungswesen muss volkswirtschaftliche Effekte stärker berücksichtigen (12/PI 2/195)

Vorläufige Unterstützung

Präsident: Nachdem die Parlamentarische Initiative am 4. Dezember 2013 eingegangen war, hat das Büro gemäss § 43 Abs. 4 unserer Geschäftsordnung den Regierungsrat zur Stellungnahme zum Verfahren und zum Inhalt eingeladen. Darin hat der Regierungsrat nicht geltend gemacht, dass sich der Vorstoss auf einen Gegenstand bezieht, der schon als Ratsgeschäft anhängig ist, oder dass der Gegenstand vom Regierungsrat als Vorlage vorbereitet und innerhalb des nächsten halben Jahres dem Grossen Rat vorgelegt wird.

Deshalb muss der Grosse Rat nun darüber entscheiden, ob er die Parlamentarische Initiative vorläufig unterstützen möchte. Das Verfahren richtet sich demnach nach § 45 Abs. 1 bis Abs. 3 unserer Geschäftsordnung. Das Wort haben zuerst die Initianten.

Geiges, CVP/GLP: Am 4. Dezember 2013 haben wir die Parlamentarische Initiative eingereicht und die Unterstützung von insgesamt 81 Ratskolleginnen und Ratskollegen erhalten. Wir danken diesen dafür herzlich. Dies ist ein eindrücklicher Beweis dafür, dass im Bereich des öffentlichen Vergabewesens im Kanton Thurgau Handlungsbedarf besteht. Am 11. Februar 2014 stellte uns der Regierungsrat seine Antwort zu, welche in den Fraktionen zu Diskussionen führte. Unseres Erachtens ist unsere Initiative ein wichtiges Signal für den Regierungsrat und die betroffenen Dienststellen. Die Diskussion über die Interpellation von Kantonsrat Peter Gubser zeigt, dass unser Signal angekommen ist. Wir verlangen vom Regierungsrat, dass er seinen rechtlich möglichen Spielraum maximal zugunsten des Thurgauer Gewerbes ausschöpft und dabei nach Möglichkeit auch die Wertschöpfung berücksichtigt. Der Regierungsrat hat uns versichert, dass er unser Anliegen ernst nimmt und ohne Gesetzesänderung nach Möglichkeit befolgen will. Wir nehmen den Regierungsrat beim Wort und werden gegebenenfalls wieder intervenieren. Der Zweck unserer Initiative ist derzeit erfüllt. Im Namen aller Initianten **ziehe** ich die von uns eingereichte Parlamentarische Initiative **zurück**.

Diskussion - **nicht weiter benützt**.

Präsident: Der Initiant erklärt den Rückzug seiner Parlamentarischen Initiative. Ich frage die Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner an, ob sie an der Parlamentarischen Initiative festhalten wollen. Das ist nicht der Fall. Das Geschäft ist somit erledigt.

6. Motion von Moritz Tanner vom 13. Februar 2013 "Generelle Lohnanpassung des Staatspersonals" (12/MO 11/83)

Beantwortung

Präsident: Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Ich eröffne die Diskussion. Das Wort hat zuerst der Motionär.

Diskussion

Tanner, SVP: Es ist mir bewusst, dass ich mit meiner Motion ein heikles Thema angefasst habe. Dies zeigt sich auch bei der geringen Unterstützung meines Vorstosses. Da ich aber vom Volk gewählt bin, habe ich die Pflicht, auch heikle Themen wie die Entlohnung des Staatspersonals anzupacken. Ich danke allen herzlich, die meine Motion unterschrieben haben. Es gibt etliche Kantonsrätinnen oder Kantonsräte, die von der Motion direkt oder indirekt betroffen sind. Wenn sie der Motion zustimmen, kann dies möglicherweise einen Einfluss auf ihren Lohn haben. So trifft die Redewendung zu, dass einem das eigene Hemd bekanntlich näher liegt als das des anderen. Mit "des anderen" ist hier der Steuerzahler gemeint. Eigentlich müsste ich die Motion infolge der geringen Anzahl Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern sowie der Empfehlung zur Nichterheblicherklärung des Regierungsrates zurückziehen. Es scheint mir aber wichtig, gerade in der sehr angespannten Finanzlage des Kantons über dieses heikle Thema zu diskutieren. § 10a Abs. 1 der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (Besoldungsverordnung) lautet: "Der Regierungsrat legt die Grundbesoldung gemäss § 6 dieser Verordnung in der Regel jährlich auf den 1. Januar neu fest. Im Vordergrund steht dabei die Erhaltung der Kaufkraft." Und Abs. 2 lautet: "Die Festlegung erfolgt im Rahmen des Voranschlages. Massgebend sind insbesondere folgende Kriterien: 1. Entwicklung der Lebenshaltungskosten. 2. Finanzlage des Kantons. 3. Allgemeine Wirtschaftslage. 4. Wettbewerbsfähigkeit des Kantons auf dem Arbeitsmarkt. 5. Allgemeine Lohnentwicklung in den öffentlichen Verwaltungen und der Privatwirtschaft." Wie in der Besoldungsverordnung festgehalten wird, soll die generelle Lohnanpassung vordergründig die Kaufkraft erhalten. Mit meiner Motion verlange ich, dass die negative Teuerung der Vorjahre anzurechnen ist, wenn eine generelle Lohnerhöhung vorgenommen wird. Der Grund dafür ist ganz einfach. Bei jeder negativen Teuerung ist die Kaufkraft gestiegen. Das heisst, dass der Lohnempfänger für denselben Einkauf weniger als im Vorjahr bezahlt. Er hat somit ohne effektive Lohnerhöhung eine Kaufkraftsteigerung. Da muss mir doch jeder recht geben. Ich glaube kaum, dass ich auf dem Holzweg bin. Der Regierungsrat erachtet diesen Wechsel als nicht sinnvoll, da dadurch die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons auf dem Arbeitsmarkt sehr geschwächt werde. Zudem liege der Kanton nach einer Umfrage in 19 Kantonen und 11 Städten im Lohnniveau 4 % tiefer

als der Durchschnitt. Das mag sein, aber vielleicht sind die anderen im Lohnniveau zu hoch und müssen in den nächsten Jahren Lohnkorrekturen vornehmen. Es gibt zurzeit kaum Kantone, die schwarze Zahlen schreiben. Zudem wird der so sehr geschätzte Ertrag der Nationalbank fehlen. Er wird vermutlich einige Jahre ausbleiben. Das sind die Gründe dafür, dass etliche Kantone mit hohem Lohnniveau zukünftig die Löhne nach unten korrigieren müssen. Auch wenn die Löhne im Kanton Thurgau tiefer als im Durchschnitt der anderen Kantone liegen, wirken sich die tiefen Lebenskosten positiv aus. Als weiteren Grund nennt der Regierungsrat, dass 40 % des Staatspersonals in der Lohnskala oben anstehen und nur mit einer generellen Lohnerhöhung eine Erhöhung erhalten. Bei diesen Personen handelt es sich aber um langjährige Angestellte, die auf dem Maximum angelangt sind. Nach kantonalem Lohnsystem steigen Staatsangestellte in einer in der Verordnung bestimmten Lohnstufe ein und automatisch bis auf das Maximum auf. Zusätzlich profitieren sie von Dienstaltersgeschenken. Nach zehn Jahren erhalten sie ein halbes Monatsgehalt mit Wiederholung des Geschenkes nach jeweils weiteren fünf Jahren. Zum 25-jährigen Jubiläum wird ein ganzer zusätzlicher Monatslohn ausbezahlt. Das gesamte Personal hat jährlich Anrecht auf mindestens 1 % individuelle Lohnanpassung, wenn die Bedingungen erfüllt sind. 1 % der Lohnsumme entsprechen ungefähr 3,6 Millionen Franken. Im Voranschlag 2014 kann im gelben Teil auf Seite 12 gelesen werden, dass der Durchschnittslohn der 2'540 Staatsangestellten pro Jahr Fr. 115'000.-- beträgt. Das sind gute Löhne. Ich frage mich, was geschieht, wenn die Teuerung weiter rückläufig ist. "Personalthurgau" stellt trotzdem jährliche Lohnforderungen. Es ist durchaus möglich, dass die bis Ende 2013 negative Teuerung von knapp 2 % bald 3 % oder noch mehr beträgt. Mit der heute gültigen Verordnung hat der Regierungsrat keine Korrekturmöglichkeiten. Wäre deshalb nicht ein Umdenken angebracht? Auch die angespannte Finanzlage des Kantons, die vermutlich einige Zeit anhalten wird, ist zu berücksichtigen. Die Vorbildfunktion des Kantons darf nicht vergessen werden. Die Lohnpolitik des Kantons ist ein Massstab für viele Gemeinden, öffentliche Einrichtungen und Institutionen. So heisst es bei den Lohnverhandlungen, dass der Kanton diese oder jene generelle Lohnerhöhung gewähre, und man es gleich handhabe. Wir haben heute die Möglichkeit, bei der generellen Lohnerhöhung mitzureden, andernfalls bleibt sie Hoheitsgebiet des Regierungsrates. Wir sollten die Chance nutzen. Ich bitte Sie, meine Motion zu unterstützen.

Komposch, SP: Die SP-Fraktion ist aus personalpolitischen Gründen gegen Erheblicherklärung der Motion. Wir haben Mühe damit zu verstehen, weshalb der Motionär einen Systemwechsel zurück zu einem System fordert, das der heutigen Entwicklung längst nicht mehr entspricht. Das seit zehn Jahren geltende System basiert auf einer differenzierten Lohnpolitik, die sich nicht einseitig auf die Teuerung, sondern auf verschiedene Bestimmungsgrössen stützt. Daraus resultiert die generelle Besoldungsanpassung. Diese hat sich in vielerlei Hinsicht, aber insbesondere in Bezug auf die Lohnkosten be-

währt. Es zeugt nicht von Weitsicht und noch weniger von personalpolitischer Verantwortung, das Lohnsystem jetzt wieder in das alte System zurückführen zu wollen, welches den Arbeitnehmer schlechter stellt und den Kanton Thurgau in seinem Ansehen als Arbeitgeber nicht verbessert. Die Beantwortung des Regierungsrates ist klar. Seit Einführung des jetzigen Lohnsystems haben sich die Löhne massvoll entwickelt, unsere Attraktivität als Arbeitgeber hat zugelegt und wir haben im Ranking des Wettbewerbs aufgeholt. Das Anliegen des Motionärs ist unseres Erachtens ein marktwirtschaftlicher und personalpolitischer Misstritt. Die ersten Resultate der Leistungsüberprüfung (LÜP) zeigen, dass der Kanton Thurgau bereits die günstigste Verwaltung hat. Das wissen wir schon längst. Wir möchten auch in Zukunft auf gute und motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zählen können.

Grau, FDP: Die FDP-Fraktion ist mit grosser Mehrheit für Nichterheblicherklärung der Motion Tanner. Sie begründet ihren Entscheid wie folgt: Der Motionär stützt sich bei seinem Begehren ausschliesslich auf § 10a Abs. 1 "Erhaltung der Kaufkraft bei generellen Besoldungsanpassungen" der Besoldungsverordnung. Konsultiert man jedoch auch die Kriterien von Abs. 2, kann man unschwer feststellen, dass der Blick alleine auf die Teuerung und die Kaufkrafterhaltung im Spannungsfeld, in welchem sich die öffentliche Verwaltung des Kantons Thurgau aktuell befindet, eindeutig nicht genügt. Die FDP respektiert die Begründungen des Regierungsrates in der Beantwortung der Motion weitgehend und vor allem auch die Argumentation mit den Kriterien der Wettbewerbsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt und der allgemeinen Lohnentwicklung in öffentlichen Verwaltungen und in der Privatwirtschaft. Generelle Lohnanpassungen, vor allem beim Staatspersonal, heizen im Herbst seit jeher die Diskussionen in der Bevölkerung, bei Steuerzahlern und ganz speziell in der Privatwirtschaft an. Nicht zuletzt deshalb, weil die Kantonsregierung gegen Ende September zu den ersten gehört, welche gegebenenfalls eine mögliche generelle Lohnrunde öffentlich einläutet. Vorsicht und Sensibilität im Umgang mit Lohnmehrausgaben für die öffentliche Verwaltung sind geboten, und wir bitten den Regierungsrat, den Aussenwirkungen von generellen Lohnerhöhungen seine vollste Aufmerksamkeit zu schenken und auch künftig das Lohnbudget nicht unverhältnismässig zu strapazieren. Dabei ist in Zukunft auch den Kriterien der Finanzlage des Kantons und der allgemeinen Wirtschaftslage umsichtiger Rechnung zu tragen. Bei der heutigen Motionsbeurteilung durch das Parlament gilt es aber auch, der Tatsache Rechnung zu tragen, dass bei der Festlegung möglicher genereller Lohnanpassungen jeweils im Herbst die tatsächliche Teuerung eines Kalenderjahres noch gar nicht bekannt ist. Zum geforderten Ausgleich negativer Teuerungen muss gesagt werden: Die Lohnnehmer in der Privatwirtschaft haben in den letzten Jahren gleichwohl von den so genannten Negativteuerungen oder einer allfälligen Kaufkraftsteigerung profitiert wie jene der öffentlichen Verwaltung. Allenfalls sind analog dem Kanton einzelne Nullrunden verhängt worden, aber wohl kaum ein privater Arbeitgeber hat die Negativteuerung auf seine Mitarbeiter über-

wälzt. Ob in der Privatwirtschaft später eine Verrechnung einer allfälligen Minusteuerung erfolgt, bleibe dahingestellt. Vielmehr hat die Privatwirtschaft im Kanton Thurgau in den drei bis vier Jahren moderate Lohnerhöhungen von 0,5 % bis 1,5 % gewährt. Der Kanton Thurgau gewährte seinerseits in der gleichen Zeitspanne generell durchschnittlich 0,35 %. Dem Bundesamt für Statistik ist zu entnehmen, dass die durchschnittliche Teuerung zwischen 2010 und 2013 schweizweit bei 0,0 % lag. Hier müsste der Motionär seinem starren Blick auf die angebliche Minusteuerung und den entsprechenden Kaufkraftgewinn etwas Weichzeichner beimischen. Sollte der Grosse Rat dem Anliegen des Motionärs folgen, müsste der Regierungsrat im Lösungsansatz § 10a Abs. 2 gänzlich streichen, was die Rückkehr zum System des reinen Teuerungsausgleichs bedeuten und damit eine situationsbezogene Lohngestaltung verhindern würde: Sozusagen zurück auf Feld eins, zurück ins Jahr 2003. Im Wissen darum, dass die errungene Lösung in Bezug auf die künftige Pensionskassenfinanzierung und vor allem der laufende Prozess der LÜP von den Mitarbeitern der kantonalen Verwaltung zurzeit sehr viel Akzeptanz und Flexibilität verlangen, kommt die FDP-Fraktion zum Schluss, auf eine Änderung der Besoldungsverordnung bezüglich genereller Lohnanpassung für das Staatspersonal zu verzichten. Zudem möchte die FDP dem Regierungsrat als verantwortungsvollem Arbeitgeberrepräsentant des Staatspersonals einen gewissen Spielraum in der Festsetzung von generellen Lohnerhöhungen unter Einbezug aller in § 10a Abs. 1 und Abs. 2 möglichen Kriterien lassen.

Tobler, SVP: Im Namen der SVP-Fraktion danke ich dem Regierungsrat für die Beantwortung der Motion. Der Motionär wollte mit dem Anliegen keine Unruhe in die Besoldung der Kantonsangestellten stiften. Das Anliegen entstand aus einer grossen und latenten Besorgnis um die Kantonsfinanzen und deren Entwicklung für die Zukunft. Die kantonalen Arbeitsplätze sind sicherer, je konsolidierter die Kantonsfinanzen dastehen. Die generelle Besorgnis um den Arbeitsplatz steht in Umfragen zuoberst auf dem Sorgenbarometer der Schweizerinnen und Schweizer. Der Regierungsrat verweist in der Antwort auf die bestehende Rechtsgrundlage in § 10a der Besoldungsverordnung. Darin erhält der Regierungsrat relativ viel Spielraum und eine ziemlich hohe Kompetenz. Das ist meines Erachtens sehr speziell. Alleine die Erhöhung von 0,4 % für 2014 machen immerhin etwa 1,5 Millionen Franken aus. Der Regierungsrat kann eine generelle Lohnerhöhung gewähren. Ich habe schon erlebt, dass der Regierungsrat eine generelle Lohnerhöhung gewährt hat, obwohl dies der Grosse Rat nicht wollte. Der Motionär verlangt lediglich das, was in den Thurgauer Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben bei der generellen Erhöhung der Löhne üblich ist: Die Erhaltung der Kaufkraft. Grundsätzlich stehen wir dazu, dass sich die generelle Lohnanpassung nicht ausschliesslich an der Teuerung orientieren soll. Wenn wir aber die fünf eher "weichen" Kriterien in § 10a der Besoldungsverordnung betrachten, ist es verwunderlich, dass der Regierungsrat für 2014 eine generelle Erhöhung von 0,4 % gewährt hat. Die Lebenshaltungskosten haben

sich nicht erhöht. Die Finanzlage des Kantons kennen wir, und wir leiden etwas mit. Die allgemeine Wirtschaftslage lässt kaum Spielraum zu. Mit der tiefen Fluktuation und den wenigen verfügbaren Stellen ist die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons auf dem Arbeitsmarkt offensichtlich gegeben. Das ist ganz wichtig und bedeutungsvoll. Die Beurteilung der allgemeinen Lohnentwicklung in den öffentlichen Verwaltungen und der Privatwirtschaft hätte eigentlich dazu führen müssen, dass auf eine generelle Erhöhung verzichtet wird. Verschiedene Städte und Gemeinden im Kanton Thurgau, die sich nicht an der Lohnentwicklung des Kantons orientieren, verzichteten jedenfalls darauf. Der Kanton machte mit seiner Entscheidung, eine generelle Erhöhung zu gewähren, bei Städten, Gemeinden und vielen kleineren Gewerbebetrieben unnötig Druck auf generelle Lohnerhöhungen. Weiter erstaunt uns das Vormarschieren des Regierungsrates, nachdem die Lohnabelle bereits 2013 dem Indexstand 1,57 % voraus war. Der Bund publiziert für 2013 immerhin eine Minusteuerung von 0,2 %. Damit stieg der Vorsprung auf über 2 %. Unseres Erachtens hat der Regierungsrat über das Ziel hinaus geschossen und die Kaufkraft nicht nur erhalten, sondern erhöht. Auch in den Vorjahren war der Regierungsrat nicht so zurückhaltend, wie er uns das weismachen will. 2012 hatten wir beispielsweise eine durchschnittliche Teuerung von -0,7 %, der Regierungsrat gewährte +0,4 %. 2011 betrug die durchschnittliche Teuerung +0,2 %, der Regierungsrat gewährte dem Personal 1,0 %. 2009 lag die durchschnittliche Teuerung bei -0,5 %, der Regierungsrat gewährte eine generelle Erhöhung von 2,5 %. Unseres Erachtens legitimieren Vergleiche mit anderen Kantonen oder Städten, welche die Finanzen nicht im Griff haben, keine Erhöhung. Wir sind im Kanton Thurgau und erwarten den Vergleich mit Thurgauer Städten und Gemeinden und vor allem mit dem hier ansässigen Gewerbe. Arbon, Sirnach, Aadorf, Münchwilen oder Egnach waren zurückhaltender und verzichteten auf eine generelle Erhöhung. Alle anderen Kommunen haben sich an der kantonalen Erhöhung orientiert. Es erstaunt, dass der Regierungsrat der Motion die Rückkehr zum System des Teuerungsausgleichs unterstellt. Stellen Sie sich vor, wir müssten eine zweistellige Negativteuerung verzeichnen. In der Besoldungsverordnung ist eine generelle Reduktion nicht vorgesehen. Unseres Erachtens müsste der Paragraph alleine aus diesem Grund angepasst werden. Der Motionär stellt nur die Kaufkraft zur Diskussion. Ich zitiere ausdrücklich den zweiten Satz von § 10a Abs. 2: "Im Vordergrund steht dabei die Erhaltung der Kaufkraft." Die Motion verhindert eine Anpassung überhaupt nicht. Sie gibt den Anstoss, die generelle Erhöhung etwas fundierter anzugehen und die effektive Kaufkraft zu berücksichtigen. Mit der generellen Erhöhung soll die Erhaltung der Kaufkraft und nicht der Ausbau derselben erreicht werden. Das Gesetz sieht dies so vor. Im Namen der Mehrheit der SVP-Fraktion bitte ich Sie, die Motion erheblich zu erklären.

Winiger, GP: Grundsätzlich ist die Überlegung des Motionärs bedenkenswert. Wenn der Thurgau eine Insel wäre, könnte bei der Höhe der generellen Lohnerhöhung tatsächlich ausschliesslich auf die Kaufkraft abgestellt werden. Leider oder vielleicht eher glückli-

cherweise ist der Kanton Thurgau aber keine Insel. Er konkurriert bei den Anstellungsbedingungen mit vergleichbaren Arbeitgebern in den Nachbarkantonen und in grösseren Städten. Rückblickend kann festgestellt werden, dass der Arbeitgeber bei der Änderung von teuerungsbedingter Lohnerhöhung zum heutigen System gute Arbeit geleistet hat. Indem er damals Lohnminima und -maxima reduzierte, erhielt er einen grösseren Spielraum für die generelle Lohnerhöhung. Dass er diesen Spielraum in den letzten Jahren nicht strapaziert hat, zeigt die Aufstellung, die der Regierungsrat in seiner Antwort aufführt. Unseres Erachtens hat er den Spielraum sogar zu wenig ausgenützt. Heute achtet er aber glücklicherweise wieder auf die Anstellungsbedingungen vergleichbarer Arbeitgeber. Diese Betrachtungen bedeuten keinesfalls, dass sich der Kanton mit den Löhnen in einer Spitzengruppe von vergleichbaren Arbeitsplätzen bewegen muss. Ich möchte aber nicht dafür verantwortlich sein, dass zu viele Stellen zu lange vakant bleiben, weil sich keine Bewerberinnen und Bewerber finden lassen. Stellenbesetzungen sollen auch in Zukunft nicht der Suche einer Nadel im Heuhaufen gleichen. Die Grüne Fraktion ist einstimmig für Nichterheblicherklärung.

Huber, BDP: Ich danke den Regierungsrat für die Beantwortung. Das Anliegen des Motionärs lässt sich nachvollziehen. In Zeiten, in denen ein Arbeitgeber nicht mehr weiss, wie er seine Ertragsausfälle ausgleichen kann, wird er nicht darum herum kommen, auch seine Lohnpolitik zu hinterfragen. Dieses Hinterfragen darf auch nicht vor Besoldungsverordnungen Halt machen, welche Automatismen regeln. Gemäss Thurgauer Staatsrechnung 2012 macht der Personalaufwand mit 362,4 Millionen Franken rund einen Viertel des ausgewiesenen liquiditätswirksamen Aufwandes II aus. Der Personalaufwand gehört nun einmal zu den beeinflussbaren Grössen unseres Staatshaushaltes. Würde aufgrund einer gemäss dem Motionär veränderten gesetzlichen Grundlage nur noch ein reiner Teuerungsausgleich gewährt, könnten vielleicht 3 Millionen Franken pro Jahr eingespart werden. Dies entspricht immerhin 0,2 Promille des erwähnten liquiditätswirksamen Aufwandes unseres Kantons. Bedenken wir jedoch, was wir mit einem solchen Verdikt in der Besoldungslandschaft unseres Kantons anrichten. Der Regierungsrat hat in seiner Beantwortung die komplexen Zusammenhänge des Besoldungswesens plausibel dargelegt. Die vom Regierungsrat angeführten Kriterien, welche der generellen Besoldungsanpassung zugrunde liegen, dürfen nicht einfach ignoriert werden. Sie sind für uns auch nicht "weich". Der Kanton hat gegenüber den Arbeitnehmern eine Verantwortung. Dies kam auch in den Diskussionen um die Sanierung der Pensionskasse Thurgau wiederholt zum Ausdruck. Die Antwort des Regierungsrates belegt, wie das öffentliche Personal in den finanziellen Rekordjahren unseres Kantons nur marginal beteiligt wurde. Zudem wird von den Mitarbeitern im Staatsdienst ein nicht unbescheidener Anteil an der Ausfinanzierung der Pensionskasse Thurgau verlangt. Die geltende Besoldungsverordnung hat sich bewährt. Sie gibt dem Regierungsrat den notwendigen Spielraum, auch zukünftig seiner Verantwortung als Arbeitgeber nachkommen zu können. Nur gerade vier

Monate sind seit dem 20. November vergangen, als wir in diesem Rat im Rahmen der Budgetdebatte grossmehrheitlich für die vorgeschlagenen Lohnanpassungen stimmten. Ein Sinneswandel hin zur Überweisung der Motion entspräche einer Kehrtwendung der Ratsmeinung und würde das positive Signal, welches der Grosse Rat damals an die Arbeitnehmer in unserem Kanton aussandte, zunichtemachen. Die BDP-Fraktion ist einstimmig gegen Erheblicherklärung der Motion.

Trachsel, EDU/EVP: Wir danken dem Motionär für seinen Vorstoss und dem Regierungsrat für die Beantwortung. Die Motion verlangt, dass eine generelle Lohnanpassung nur möglich ist, wenn die reale Kaufkraft effektiv abgenommen hat. Die Negativsteuerung der Vorjahre sei anzurechnen. In der Beantwortung hält der Regierungsrat fest, dass bei einer generellen Besoldungsanpassung die Erhaltung der Kaufkraft im Vordergrund stehe. Er zählt die fünf Kriterien auf, die vorwiegend dafür massgebend sind. Die Lebenshaltungskosten sind nicht gestiegen und die Kantonsfinanzen rechtfertigen keine Lohnanpassung nach oben. Wenn es um das Sparen geht, was angesichts der Kantonsfinanzen unumgänglich ist, darf es auch bei den Lohnanpassungen keine Tabus geben. Es muss festgehalten werden: Je stabiler die Kantonsfinanzen sind, umso sicherer werden die kantonalen Arbeitsplätze. Die allgemeine Wirtschaftslage sowie die Beurteilung der öffentlichen Verwaltung und der Privatwirtschaft sprechen nicht für eine Lohnanpassung. Um die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons steht es angesichts der geringen Fluktuation auch nicht sehr schlecht. Trotzdem hat der Regierungsrat dem Grossen Rat mit dem Budget 2014 eine generelle Lohnerhöhung von 0,4 % vorgeschlagen. Diese wurde genehmigt. Die Erhöhung entspricht einer Summe von 1,5 Millionen Franken, welche mit der zusätzlichen individuellen Lohnanpassung von 1 % 3,75 Millionen Franken ausmacht. Im Vergleich: Der Kanton Bern budgetiert eine individuelle Lohnanpassung von 1 %, der Kanton Zürich eine solche von 0,4 % und eine generelle Lohnanpassung von 0,2 %, total also 0,6 %. In den letzten Jahren hatten wir Minusteuerungen, sodass der Kanton in der Lohntabelle fast 2 % über dem Indexstand liegt. Der Regierungsrat schreibt, dass es dank der differenzierten Lohnpolitik möglich sei, die Besoldung so zu gestalten, dass der Kanton wettbewerbsfähig bleibe. Der Kanton Thurgau liege 4 % unter dem schweizerischen Niveau. Der Regierungsrat sei bestrebt, die Löhne dem interkantonalen Niveau anzupassen. Hier muss aber berücksichtigt werden, dass die Lebenshaltungskosten in einigen anderen Kantonen erheblich höher sind als im Thurgau. Im Vordergrund steht die Erhaltung der Kaufkraft. Die Motion verhindert dies nicht. Es soll nicht ein Ausbau der Kaufkraft stattfinden, sondern lediglich deren Erhaltung. Die EDU/EVP-Fraktion bittet Sie, die Motion erheblich zu erklären.

Meyer, CVP/GLP: In der Debatte zum Beschluss des Grossen Rates über die individuelle leistungsbezogene Lohnanpassung wurde beim Eintreten mehr über die generelle als über die individuelle Lohnanpassung gesprochen. Dies hat seine Ursache wohl darin,

dass von der generellen Anpassung sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung profitieren können, von der individuellen jedoch nur rund 60 %. Die restlichen 40 % sind in ihrem Lohnband bereits an der oberen Grenze angelangt. Mit seiner Entscheidung einer generellen Lohnanpassung von 0,4 % setzte der Regierungsrat ein Zeichen der Wertschätzung gegenüber dem Personal. Dieses Zeichen überraschte und erfreute den Verband "Personalthurgau"; sich trotz einer kleinen Minusteuerung für eine generelle Lohnanpassung auszusprechen, kam unerwartet. Der Entscheid wurde im Grossen Rat kaum kritisiert, sondern mehrheitlich sogar ausdrücklich anerkannt. Mit einer Änderung der Besoldungsverordnung, wie sie der Motionär und zwei Dutzend Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner verlangen, ist eine solche Lohnanpassung in Zukunft nicht mehr möglich. Die Forderung, generelle Lohnanpassungen nur noch bei einer Abnahme der realen Kaufkraft vornehmen zu können, wäre ein grosser Schritt zurück in die Vergangenheit. Vor etwas mehr als zehn Jahren wurde § 10a in die Besoldungsverordnung aufgenommen, notabene mit 93:29 Stimmen. Neben dem früher praktizierten reinen Teuerungsausgleich, der mit dem Hinweis zur Kaufkrafterhaltung nach wie vor Bestand haben soll, wurden damals weitere Kriterien ausgeführt, die es heute ermöglichen, selbst bei einer Minusteuerung eine generelle Lohnerhöhung zu gewähren. Von diesem Recht machte der Regierungsrat einmal mehr Gebrauch. Die allgemein gute Wirtschaftslage sowie die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons auf dem Arbeitsmarkt wurden Ende letzten Jahres als Kriterien zur Begründung für die vorgenommene generelle Lohnerhöhung angeführt. Die Attraktivität der Stellen in der Verwaltung des Kantons Thurgau ist nach wie vor eher gering. Einem Vergleich mit den meisten Kantonen hält der Unsrige nicht Stand. Die vorgenommene generelle Lohnerhöhung hilft, die Attraktivität zu verbessern und uns den anderen Verwaltungen anzunähern. Dies soll dem Regierungsrat auch in Zukunft möglich sein. Dass er dies umsichtig und massvoll tut, hat er in den letzten zehn Jahren bewiesen. Lassen wir § 10a der Besoldungsverordnung unangetastet. Die CVP/GLP-Fraktion ist einstimmig für Nichterheblicherklärung der Motion.

Regierungsrat **Koch**: Ich danke für die umfassende Diskussion. Unser Personal hat in den vergangenen Jahren auch Opfer gebracht. In unserer Beantwortung der Motion kann nachgelesen werden, dass wir 2004, als das System eingeführt wurde, das Lohnminimum um 5,5 % und das Lohnmaximum um 1,5 % gesenkt haben. Ebenfalls wurden im Bereich der Familienzulagen und der Dienstaltersgeschenke Abstriche gemacht, als es dem Kanton finanziell nicht sehr gut ging. Das Personal hat immer wieder seinen Teil zur besseren Finanzlage beigetragen. Wir haben uns bei der individuellen Lohnerhöhung sehr zurückgehalten. Es wurde nur zweimal mit 1 % über das Ziel hinaus geschossen. Meines Erachtens hat der Regierungsrat zusammen mit dem Grossen Rat in den vergangenen Jahren eine gute Personalpolitik betrieben. Der Grosse Rat legt die individuelle und der Regierungsrat die generelle Lohnerhöhung fest. Damit die Mitglieder des Grossen Rates immer wissen, unter welchen Aspekten sie entscheiden, teilt der Regie-

rungsrat dem Grossen Rat immer vorher mit, was er im Bereich der generellen Anpassung vorhat. Auch für dieses Jahr wurde der Grosse Rat darüber informiert, dass der Regierungsrat eine generelle Lohnerhöhung von 0,4 % ausrichten möchte. Das war beabsichtigt und nicht fahrlässig. Wir befinden uns in einem Wettbewerb, nicht nur mit anderen Kantonen. In gewissen Bereichen bestehen Differenzen zwischen 6 % und 10 %. Generell über alle Bereiche bezogen liegt der Kanton Thurgau doch 4 % unter dem schweizerischen Durchschnitt aller öffentlichen Verwaltungen. Diese waren massgebend dafür, dass wir eine generelle Lohnerhöhung von 0,4 % ausgerichtet haben. Die Gemeinden sind überhaupt nicht gehalten, sich bezüglich generelle Lohnerhöhung an die Vorgaben des Kantons zu richten. Der Regierungsrat würde es sich nie anmassen, dies von den Gemeinden zu fordern. In der Besoldungsverordnung gibt es fünf Kriterien, die den notwendigen Spielraum geben. Wenn der Grosse Rat der Motion zustimmt, legt der Regierungsrat dies so aus, dass die negative Teuerung berücksichtigt werden muss. Der Motionär verlangt dies ganz klar. Wir gehen dann auch davon aus, dass wir eine Teuerung immer ausgleichen müssten. Es kann nicht sein, dass wir bei einer Negativteuerung einen Abzug machen, andernfalls aber die volle Teuerung ausgleichen. Im Klartext heisst das, dass eine allfällige Teuerung von 3 %, 4 % oder 5 % auszugleichen wäre. Das jetzige System ist ein Miteinander von Regierungsrat und Grosse Rat. Es gibt uns den notwendigen Freiraum. Der Regierungsrat wird auch in Zukunft verantwortungsbewusst handeln. Ich bitte Sie, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Beschlussfassung

Die Motion wird mit 75:39 Stimmen nicht erheblich erklärt.

Präsident: Wir haben die heutige Tagesordnung ganz abtragen können. Die nächste Ratssitzung findet am 26. März 2014 statt und wird als Halbtagesitzung letztmals im Winterhalbjahr in Weinfelden durchgeführt.

Es sind noch folgende Neueingänge mitzuteilen:

- Antrag gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates von Roland Huber und Urs Martin mit 42 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern vom 12. März 2014 "Prüfung der Vereinigung von KSK und PMS".
- Interpellation von Max Brunner mit 36 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern vom 12. März 2014 "Unzulässige Auftragsvergaben mit Unterstützung der kantonalen Fachstelle KICK der PHTG".
- Interpellation von Daniel Vetterli mit 55 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern vom 12. März 2014 "Schulleitungen in kleinen Schulgemeinden".
- Einfache Anfrage von Roman Giuliani vom 12. März 2014 "Künstlerische Freiheit im Kanton Thurgau".

Zum Schluss noch dies: Dank dem Rückzug der Parlamentarischen Initiative wurde nicht nur Raum für die Motion Tanner geschaffen, sondern auch dafür, sich heute Nachmittag für die Thurgauer Volkswirtschaft einzusetzen, damit sie weiter blühen wird.

Ende der Sitzung: 11.45 Uhr

Der Präsident des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariates